

Anschlussvertrag **(Stand 1. Januar 2020)**

für das Vorsorgewerk **PUBLICA**

vom 16. Dezember 2009

Gestützt auf Artikel 4 des PUBLICA-Gesetzes sowie Artikel 32b Absatz 2 und Artikel 32c des Bundespersonalgesetzes

schliesst

PUBLICA als Arbeitgeberin

handelnd durch die Direktion

– Vorsorgewerk PUBLICA (VW PUBLICA) oder Arbeitgeberin –

mit

der Pensionskasse des Bundes PUBLICA

Eigerstrasse 57, Postfach, 3000 Bern 23

handelnd durch das Präsidium der Kassenkommission

– PUBLICA –

den folgenden Anschlussvertrag

1. Zweck

Dieser Anschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem VW PUBLICA und PUBLICA, soweit dies für die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen notwendig ist.

2. Grundlagen und Vertragsbestandteile

¹ Die Grundlagen für die Regelung der Rechte und Pflichten des VW PUBLICA sowie von PUBLICA im Rahmen dieses Anschlussvertrags bilden das BPG und das PUBLICA-Gesetz.

² Im Rahmen dieses Anschlussvertrags werden das Vorsorgereglement und das Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen (SLA Dienstleistungen) vereinbart. Diese bilden, zusammen mit dem Reglement Teilliquidation betreffend das VW PUBLICA, Bestandteile des vorliegenden Anschlussvertrages und sind ihm als Anhänge beigelegt (Art. 32c Abs. 2 BPG, Art. 4 Abs. 3 PUBLICA-Gesetz).

³ Sind die Rechte und Pflichten des VW PUBLICA oder von PUBLICA im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen widersprüchlich geregelt, so geht der Anschlussvertrag seinen Bestandteilen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen gehen das SLA Dienstleistungen und das Reglement Teilliquidation dem Vorsorgereglement vor.

3. Rechte und Pflichten

¹ PUBLICA führt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (berufliche Vorsorge) nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Anschlussvertrag für den im Vorsorgereglement umschriebenen Personenkreis durch. Das SLA Dienstleistungen regelt die von PUBLICA zu erbringenden Dienstleistungen.

² Die von der Arbeitgeberin zu tragenden Kosten aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge sind im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen abschliessend geregelt.

³ Die Arbeitgeberin stellt alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Unterlagen und Informationen entsprechend dem SLA Dienstleistungen zur Verfügung.

⁴ Die Arbeitgeberin ist dafür verantwortlich, dass das paritätische Organ des VW PUBLICA bestellt wird.

⁵ Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Anschlussvertrag und aus seinen Bestandteilen.

4. Datenaustausch

¹ Der Austausch von Daten zwischen der Arbeitgeberin und PUBLICA erfolgt in der Regel auf dem Schriftweg. Es besteht die Möglichkeit des elektronischen Datenaustausches.

² Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle eines elektronischen Datenaustausches die für die Bearbeitung der Daten erforderlichen EDV-Einrichtungen auf eigene Kosten zu erstellen und stets auf dem aktuellen technischen Stand zu halten.

³ Im gegenseitigen Datenaustausch trägt stets der Absender die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übertragenen Daten.

⁴ Die Einzelheiten sind im SLA Dienstleistungen geregelt.

5. Gegenseitige Informationen

¹ Das SLA Dienstleistungen regelt die besonderen Meldepflichten der Arbeitgeberin und von PUBLICA.

² Sie regeln ferner die gegenseitigen Informationen über die personalpolitischen, finanziellen und rechtlichen Entwicklungen, die die Durchführung und Finanzierung der beruflichen Vorsorge für das VW PUBLICA beeinflussen können.

6. Verkehr zwischen PUBLICA und der Arbeitgeberin

¹ Der Verkehr in Belangen des Anschlussvertrages und der Durchführung der beruflichen Vorsorge zwischen der Arbeitgeberin und PUBLICA läuft über das paritätische Organ des VW PUBLICA.

² Erlässt die Kassenkommission von PUBLICA interne Reglemente, die den Geschäftsverkehr zwischen PUBLICA und der Arbeitgeberin betreffen, so werden sie innert angemessener Frist vor dem Inkrafttreten dem paritätischen Organ des VW PUBLICA bekannt gegeben.

³ Das SLA Dienstleistungen regelt die Einzelheiten.

7. Sparbeiträge, Risikoprämien (versicherungstechnische Kosten); Gebühren der Aufsichtsbehörde, Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG

¹ Die Arbeitgeberin schuldet PUBLICA die Sparbeiträge gemäss dem Vorsorgereglement.

² Das SLA Dienstleistungen regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an die Arbeitgeberin, wenn sich abzeichnet, dass die Arbeitgeberbeiträge die in Artikel 32g Absatz 1 BPG angegebene Ober- oder Untergrenze erreichen.

³ Die Prämien für Risikoleistungen Tod und Invalidität (Risikoprämien) werden durch die Arbeitgeberin getragen (Art. 32g Abs. 4 BPG).

⁴ Die Risikoprämien werden nach Massgabe der technischen Grundlagen von PUBLICA und der vertragsindividuellen Risikoerfahrung (Modell für Erfahrungstarifizierung) festgesetzt. Das SLA Dienstleistungen regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an die Arbeitgeberin, sowie die Form und die Fristen für Beanstandungen durch die Arbeitgeberin und das Datum, ab dem die neue Prämie gilt.

⁵ Das SLA Dienstleistungen legt fest, ob die von PUBLICA an die Aufsichtsbehörde zu bezahlenden Gebühren über die Vermögenserträge oder durch die Arbeitgeberin finanziert werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG.

⁶ Das SLA Dienstleistungen regelt die weiteren Einzelheiten, namentlich die Fakturierung und Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

⁷ Die Arbeitgeberin kann eine ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve äufnen.¹

8. Verwaltungskosten (betriebswirtschaftliche Kosten)

¹ Die Verwaltungskosten gelten den Aufwand für die von PUBLICA erbrachten Dienstleistungen ab (Kostendeckungsprinzip).

² Die Verwaltungskosten gemäss SLA Dienstleistungen setzen sich zusammen aus den Kosten für die Dienstleistungen, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlich sind (Basisleistungen), und aus den nach Aufwand berechneten Kosten für die auf Begehren und im besonderen Auftrag der Arbeitgeberin erbrachten Sonderleistungen. Die Tarife für die Sonderleistungen werden an die Teuerung angepasst (Indexierung).

³ Das SLA Dienstleistungen regelt die Einzelheiten.

9. Vermögensanlage

¹ PUBLICA verwaltet das Vermögen des VW PUBLICA im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden aus Vermögenserträgen gedeckt.

² Nach Erreichen der Risikofähigkeit, d.h. sobald die Rückstellungen und Reserven nach dem Reglement Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA und der Vorsorgewerke vollständig geäufnet sind, wird in Fragen der Vermögensanlage das paritätische Organ des VW PUBLICA angehört.

10. Vertragsänderungen

¹ Die Änderungen des Anschlussvertrages einschliesslich seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien sowie der schriftlichen Zustimmung durch das paritätische Organ und der Genehmigung durch den Bundesrat.

² Jede Änderung der Berechnungsgrundlagen darf nur im Rahmen des Anschlussvertrages und seiner Bestandteile bzw. durch Vertragsänderung erfolgen. Die Zuständigkeit zur Änderung der Arbeitgeberbeiträge richtet sich nach Artikel 32g Absatz 2 BPG.

¹ Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks PUBLICA vom 12. März 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³ Vertragsänderungen bedürfen nach Artikel 32c Absatz 3 BPG der Genehmigung durch den Bundesrat. Von dieser Genehmigung ausgenommen sind: ²

- a. die teuerungsbedingte Anpassung der Tarife für die Sonderleistungen (Ziff. 8 Abs. 2 dieses Vertrages, Ziff. 6.2 SLA Dienstleistungen);
- b. die Änderung der Zinssätze im Anhang 1 des Vorsorgereglements;
- c.³ die Anpassung der Kopfprämie zur Deckung der Kosten für Basisdienstleistungen (Ziff. 6.1.1 SLA Dienstleistungen).

11. Vorgehen bei Uneinigkeit unter den Vertragsparteien

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeiten und Verfahren einigen sich die Vertragsunterzeichnenden zur Beilegung von Unstimmigkeiten auf folgendes Vorgehen (Eskalationsverfahren):

- a. Die Arbeitgeberin und das Präsidium des paritätischen Organs teilen einander Beanstandungen schriftlich mit. Die Antwort auf die Beanstandung erfolgt schriftlich.
- b. Kommt es zu keiner Einigung, wird das Präsidium der Kassenkommission eingeschaltet.
- c. Die Vertragsunterzeichnenden können sich insbesondere auch auf eine gemeinsame Schiedsinstanz unter Einschluss einer Regelung für die Kostentragung einigen. Die Einlassung auf eine Schiedsinstanz schliesst die Anrufung der Gerichte oder der Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Verfahren nicht aus.

12. Ausfertigung

Alle Vertragsunterzeichnenden erhalten von diesem Anschlussvertrag und von jeder späteren Vertragsänderung je ein Exemplar.

13. Inkrafttreten

Der Anschlussvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft, sofern die nachstehenden Gültigkeitserfordernisse erfüllt sind:

Er bedarf zu seiner Gültigkeit eines protokollierten zustimmenden Beschlusses des paritätischen Organs, des zustimmenden Entscheides des Bundesrates sowie der Vertragsunterzeichnung durch PUBLICA und durch die Arbeitgeberin.

² Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks PUBLICA vom 12. März 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³ Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks PUBLICA vom 12. März 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

14. Unterzeichnung

Die Arbeitgeberin

Der Direktor

Der stellvertretende Direktor

Dieter Stohler

Dr. Stefan Beiner

Bern,

Bern,

PUBLICA (Kassenkommissionpräsidium)

Der Präsident

Der Vizepräsident

Matthias Remund

Prisca Grossenbacher-Frei

Bern,

Bern,

vom Bundesrat genehmigt am 16. Dezember 2009

Anhänge

- Protokollauszug des zustimmenden Entscheids
- Vorsorgereglement
- SLA Allgemeine Dienstleistungen
- Reglement Teilliquidation